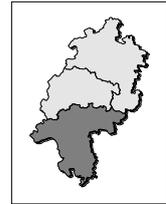


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache	Nr.: VIII / 10.3
Beschluss der Regionalversammlung Süd Hessen zur Drs. Nr. VIII / 10.1 und VIII / 10.2	24. Februar 2012

Umgang mit den Ergänzungen der „Weißflächen“ und mit Änderungen des Regionalplans Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Bereich des Ballungsraums

Vorlagen der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 10.1 und VIII / 10.2

Vorbemerkung

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2012 den Verfahrensvorschlägen der oberen Landesplanungsbehörde zum Umgang mit den Ergänzungen der „Weißflächen“ und mit Änderungen des Regionalplans Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Bereich des Ballungsraums (Drs. VIII / 10.0) grundsätzlich zugestimmt. Ergänzend wurde in der Sitzung festgelegt, dass die Regionalversammlung nach Beendigung der Offenlage einen abschließenden Beschluss fasst.

Dieser Punkt wurde in die vorliegende Drs. VIII / 10.1 aufgenommen. Gegenüber der Drs. VIII / 10.0 für den Ältestenrat wurden in dieser Vorlage darüber hinaus kleinere Korrekturen, Aktualisierungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Nach den hier beschriebenen Verfahrensvorschlägen kann so lange verfahren werden, bis sich mit In-Kraft-Treten des neu gefassten HLPG eine geänderte Rechtsgrundlage ergibt.

Umgang mit den Ergänzungen der „Weißflächen“ und mit Änderungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) im Bereich des Ballungsraums

Der von der Regionalversammlung am 17. Dezember 2010 beschlossene Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS / RegFNP 2010) ist von der Landesregierung im Sommer 2011 genehmigt worden und mit seiner Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 17. Oktober 2011 in Kraft getreten. Der Plan enthält, wie seine Vorgängerpläne, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und setzt damit den planerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region bis zum Jahr 2020. Die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den Zielen des Plans anzupassen.

Die Landesregierung hat allerdings 83 Flächen von der Genehmigung ausgenommen. Für zwei raumordnerische Festlegungen - die Südumgehung Dreieich-Buchschlag einschließlich deren Verlängerung bis zur A 661 und ein geplantes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten in Kelsterbach - erfolgte die Ausnahme von der Genehmigung auf Grundlage des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG). Die Nichtgenehmigung der restlichen 81 Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) beruht auf rein formalen Gründen nach Baugesetzbuch (BauGB). Die von der Genehmigung ausgenommenen Flächen sind derzeit unbeplant.

In Bezug auf die Anwendung des neuen Plans besteht nun folgender Handlungsbedarf:

1. Die oben angesprochenen, von der Genehmigung ausgenommenen Flächen des RegFNP (sog. „Weißflächen“) müssen wieder „gefüllt“, d.h. mit einem planerischen Inhalt versehen werden.
2. Darüber hinaus haben einige Gemeinden im Ballungsraum neue Planungsvorstellungen entwickelt, die bereits jetzt mit dem RegFNP nicht übereinstimmen. Für den RegFNP gibt es daher an einigen Stellen bereits Änderungserfordernisse.

Für das **Gebiet außerhalb des Ballungsraums**, für das der Regionalplan wie bisher ausschließlich die regionalplanerischen Festlegungen enthält, gibt es beim Umgang mit vom Plan abweichenden Planungen und Maßnahmen **keine Änderungen** der bisherigen Praxis. Hat die Gemeinde neue Planungsvorstellungen, die von Zielen des Regionalplans abweichen, ist wie bisher die Zulassung der Abweichung durch die Regionalversammlung zu beschließen.

Für das Gebiet des Ballungsraums, für das der RegFNP neben den regionalplanerischen Festlegungen auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach BauGB enthält, ist das Verfahren komplexer. Es muss den gesetzlichen Vorgaben von BauGB und HLPG entsprechen, daher den Entscheidungskompetenzen beider an der Planaufstellung beteiligten Gremien - Regionalversammlung und Verbandskammer - Rechnung tragen und trotzdem handhabbar sein.

Die folgenden Verfahrensvorschläge berücksichtigen diese Anforderungen und knüpfen weitgehend an der bisherigen Praxis an.

1. Füllung der Weißflächen (Darstellung von Planinhalten für die von der Genehmigung ausgenommenen, derzeit unbeplanten Flächen des RegFNP)

Die insgesamt 83 von der Genehmigung ausgenommenen Flächen liegen sämtlich im Gebiet des Regionalverbandes und betreffen daher ausschließlich den RegFNP. 81 dieser Flächen hat die Landesregierung aus rein formalen Gründen ausgenommen: da sie nach der letzten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs (Herbst 2009) geändert oder ergänzt worden waren, hätte hierfür nach § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB eine erneute Auslegung und Einholung von Stellungnahmen erfolgen müssen. Da diese unterblieben ist, war eine Genehmigung nicht möglich.

Zu den „Weißflächen“ hat der Regionalverband gemeinsam mit der oberen Landesplanungsbehörde nach Bekanntmachung des Plans in den letzten Wochen Gespräche mit den betroffenen Gemeinden geführt. Dabei ging es um die Frage, ob die bisherigen Planungsvorstellungen, wie sie in dem von Regionalversammlung (RVS) und Verbandskammer (VK) im Dezember 2010 beschlossenen und zur Genehmigung vorgelegten Plan ihren Niederschlag gefunden haben, weiterhin Bestand haben. Im Ergebnis sind die bisherigen Planungsvorstellungen von den betroffenen Gemeinden überwiegend bestätigt worden. Nur in 14 Fällen verfolgen die Gemeinden inzwischen neue Planungen für die ausgenommenen Flächen bzw. haben derzeit keine konkreten neuen Planungsvorstellungen. D.h.: in 69 Fällen sind die gemeindlichen Planungsvorstellungen unverändert.

1.1. Planungsvorstellungen unverändert

Bei diesen 69 Weißflächen mit unveränderten Planungsvorstellungen gegenüber dem beschlossenen Plan sollen die Weißflächen wieder mit den im Dezember 2010 bereits beschlossenen Inhalten „gefüllt“ werden. Dafür bedarf es formal lediglich einer erneuten Offenlegung nach BauGB. Sie wird für diese 69 Weißflächen gemeinsam durchgeführt. Zuständig für dieses Verfahren ist die VK.

Bei der Füllung der Weißflächen kann die RVS jeden Fall zur Befassung an sich zu ziehen. Daher erhält die RVS nach Beschluss des Regionalvorstandes das Paket mit den 69 Fällen mit der Bitte zu prüfen, ob Fälle herausgezogen werden sollen, über die sie selbst beschließen will.

Macht die RVS von dieser Möglichkeit Gebrauch und beschließt für eine Fläche einen anderen Inhalt als seinerzeit im zur Genehmigung vorgelegten Plan enthalten war, wäre ggf. der Tatbestand einer Planänderung i. S. des HLPG gegeben und dann ein aufwändiges Planänderungsverfahren (nach HLPG und BauGB) durchzuführen. Da nach geltender Rechtslage auch bei Änderungen einzelner regionalplanerischer Festlegungen jeder Verfahrensschritt analog der zurückliegenden Aufstellung des Regionalplans/RegFNP in vollem Umfang zu durchlaufen ist, wird in diesem Fall vorgeschlagen, aus Gründen der Verfahrensökonomie mehrere Planänderungen in einem Verfahren zu bündeln.

Für die Fälle, die keiner Beschlussfassung durch die RVS bedürfen, stimmt sie der Durchführung der erneuten Offenlegung nach BauGB zu. Danach beschließt die VK die Einleitung des Verfahrens. Folgende Verfahrensschritte sind dabei zu durchlaufen:

1. Die Verbandskammer beschließt die erneute Offenlegung
2. Die Offenlegung wird durchgeführt
3. Der RV wertet die Stellungnahmen aus und erstellt Beschlussvorlagen (RP kommentiert; Fachdezernate des RP werden ggf. beteiligt)
4. Die VK beschließt die Ergänzung des RegFNP nach BauGB
5. Die RVS (Plenum) beschließt abschließend diese Planergänzung
6. Nach Genehmigung durch die Landesregierung macht der RV die Genehmigung im Staatsanzeiger bekannt

1.2 Planungsvorstellungen geändert

Für die 14 „Weißflächen“ im Bereich des Ballungsraums, bei denen sich die Planungsvorstellungen der Gemeinden zwischenzeitlich geändert haben, ist in jedem Fall ein Änderungsverfahren nach BauGB durchzuführen. Zuvor ist zu prüfen, inwieweit diese Planungen raumbedeutsam sind. Handelt es sich um eine Fläche > 5 ha und soll die Weißfläche auch mit regionalplanerischen Inhalten „gefüllt“ werden, bedarf es einer Entscheidung der RVS. In jedem Einzelfall wird dann zu entscheiden sein, ob ein Abweichungsverfahren durchzuführen ist.

Ist die Planung nicht raumbedeutsam, d.h. soll die Weißfläche ausschließlich mit flächennutzungsplanerischen Darstellungen (nach BauGB) „gefüllt“ werden und/oder sind regionalplanerische Festlegungen unterhalb der Schwelle von 5 ha geplant, ist in der Regel ein Änderungsverfahren nach BauGB erforderlich.

Die RVS prüft auch hier nach Beschluss des Regionalvorstandes, zu welchen Fällen sie eigene Beschlüsse fassen will. Für die übrigen Fälle stimmt sie der Durchführung des Änderungsverfahrens nach BauGB zu. Danach beschließt die VK die Einleitung des Verfahrens. Nach dem abschließenden Beschluss der VK beschließt die RVS (Plenum) abschließend diese Planänderung.

2. Änderungen des RegFNP aufgrund neuer Planungsvorstellungen der Gemeinden

Hat eine Gemeinde im Ballungsraum bereits jetzt oder künftig Planungsvorstellungen, die mit den Darstellungen/Festlegungen des RegFNP nicht übereinstimmen und kann diesen aus der Sicht des RV und der oberen Landesplanungsbehörde gefolgt werden, ist eine Änderung des RegFNP erforderlich. Über die RegFNP-Änderung beschließt (nach BauGB) die Verbandskammer (VK).

Werden von der Änderung auch regionalplanerische Ziele des RegFNP berührt und ist sie raumbedeutsam, handelt es sich um eine Abweichung vom Plan, der die RVS zustimmen muss. In diesem Fall wird parallel zum Änderungsverfahren nach BauGB ein Abweichungsverfahren nach HLPG durchgeführt. Über die Zulassung der Abweichung entscheidet, wie bisher, die RVS.

Raumbedeutsam ist eine Änderung regelmäßig dann, wenn die betroffene Fläche > 5 ha ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis bei der Durchführung des RPS 2000 und seiner Vorgängerpläne.

Die Abweichungsentscheidung soll die RVS i.d.R. vor dem Offenlagebeschluss der VK treffen. Hat sie der Zulassung der Abweichung zugestimmt, schließen sich die Offenlage und das weitere Verfahren nach BauGB an.

Ist die Änderung nicht raumbedeutsam (d.h. ist die Fläche < 5 ha) und stehen ihr keine Ziele des RegFNP entgegen bzw. werden ausschließlich bauleitplanerische Darstellungen geändert, ist eine Abweichungsentscheidung nicht erforderlich.

Die RVS kann die Fälle an sich ziehen, zu denen sie eigene Beschlüsse fassen will. Deshalb werden ihr jeweils nach Beschluss des Regionalvorstandes die anstehenden RegFNP-Änderungen vorgelegt. Für die Fälle, die keiner Abweichungsentscheidung bedürfen, stimmt die RVS der Durchführung des Planänderungsverfahrens nach BauGB zu. Danach beschließt die VK die Einleitung des Verfahrens. Nach dem abschließenden Beschluss der VK beschließt die RVS (Plenum) abschließend diese Planänderung.

Die Prüfung der Fälle auf Behandlungsbedarf durch die RVS und die Zustimmung zur Durchführung der Planergänzungs- und Änderungsverfahren nach BauGB soll auf den HPA übertragen werden.

Für die Richtigkeit:

gez. Conny Scheuermann

Schriftführerin